

Verkaufs- und Lieferbedingungen der HOLLAND STORES OILFIELD SUPPLY AND SERVICES GmbH

Budapester Str. 6, 48455 Bad Bentheim-Gildehaus, Telefon 05924/25540 Telefax 05924/255419
- zur ausschließlichen Verwendung gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB -

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der HOLLAND STORES OILFIELD SUPPLY AND SERVICES GmbH (nachfolgend auch HS) erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Sie regeln die gesamten Rechtsbeziehungen über die Leistungen, soweit schriftlich nichts Anderes vereinbart ist. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Unseren Bedingungen widersprechende Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss, Preise

- Die Angebote von HS sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärung und sämtliche Bestellung bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung; es genügt insoweit auch Textform im Sinne von § 126b BGB. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsmerkmale sind nur verbindlich, wenn ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- Die angegebenen Preise verstehen sich, falls nicht Anderes vereinbart, ab Lager einschließlich normaler Verpackung zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von HS genannten Preise zzgl. der jeweilig gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- Die Verkaufsgestellten von HS sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen. Alle Vereinbarungen zwischen HS und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages sind schriftlich niederzulegen.

§ 3 Liefertermine und -fristen

- Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, sofern nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart worden ist. Sind Lieferfristen oder -termine verbindlich vereinbart, setzt deren Beginn die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die HS die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, Unruhen, Rohstoffmangel, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei Lieferanten von HS oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat HS auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen HS, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zu schieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, so ist der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, sich hinsichtlich des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zu lösen, wenn er nachweist, dass die noch ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für ihn kein Interesse mehr hat. Ist eine Teilleistung bereits bewirkt, kann der Kunde sich vom Vertrag insgesamt lösen, wenn er darüber hinaus nachweist, dass die teilweise Erfüllung des Vertrages für ihn kein Interesse hat.
- HS ist zu Teillieferungen und zu Teilleistungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtung von HS setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, deren Erbringung er schuldet, so ist HS berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahme- oder Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

§ 4 Gefahrübergang

- Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist der Versandort der Ware. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführenden Personen übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von HS verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Es ist im Übrigen Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- Auf Wunsch des Kunden werden die Lieferungen von HS gegen die üblichen Transportrisiken versichert. Die dafür entstehenden Kosten trägt der Kunde gesondert.
- Bei Lieferungen, die die Aufstellung oder Montage der zu liefernden Ware als Nebenleistung umfassen, geht die Gefahr am Tage der Übernahme im Betrieb des Kunden über, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde.

§ 5 Sachmängel

- Die Produkte werden frei von Fabrikations- und Materialmängeln geliefert. Ein Sachmangel liegt lediglich vor, wenn die gelieferte Ware nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder sie sich nicht eignet für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder allgemeine Verwendung oder sie nicht die Eigenschaft hat, die der Kunde nach den öffentlichen Äußerungen von HS erwarten kann. Die Frist zur Geltendmachung von Mängelansprüchen beträgt 1 Jahr ab Lieferung der Produkte an den Kunden. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von HS oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablauf, Hemmung und

Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von HS nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängeln der Produkte, wenn der Kunde eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

- Alle Mängelhaftungsansprüche setzen die Erfüllung der gesetzlichen kaufrechtlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten durch den kaufenden Kunden voraus. Der Kunde muss HS das Vorliegen eines Mangels unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich anzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind HS unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- Berechtigte Mängelansprüche werden durch HS nach seiner Wahl durch Nacherfüllung bzw. Nachlieferung beseitigt. Hierbei ist mehrfache Nachlieferung zulässig. Schlägt zweifache Nachlieferung fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden hingegen kein Rücktrittsrecht zu. Im Falle der Nachbesserung oder Neulieferung ist HS nur verpflichtet, an den ursprünglichen Lieferort auf eigene Kosten zu liefern bzw. dort tätig zu werden, darüber hinausgehende Aufwendungen (etwa für Montage, Demontage oder Transport an einen anderen Ort) trägt der Kunde selbst. § 7 gilt auch bei diesem § 5.
- Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Ansprüche wegen Mängeln gegen HS stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- Die Gegenstände der Lieferung (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von HS bis zur Erfüllung sämtlicher HS gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Der Eigentumsvorbehalt bezieht sich auch auf bestehende Saldoforderungen aus Kontokorrent. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die HS zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt, wird HS nach seiner Wahl die Sicherheiten freigeben.
- Die Ware bleibt Eigentum von HS. Die Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für HS als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für HS. Erlischt das Eigentum von HS durch Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf HS übergeht. Der Kunde verwahrt das Eigentum von HS unentgeltlich. Ware, an der HS Miteigentum zusteht, wird im Folgenden als „Vorbehaltsware“ bezeichnet.
- Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Pfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an HS unter entsprechender Annahme ab. HS ermächtigt ihn widerruflich, die an HS abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- Kommt der Kunde mit der Erfüllung einer durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Verbindlichkeit ganz oder teilweise in Verzug oder werden uns Umstände bekannt, die unsere Rechte als gefährdet erscheinen lassen, so können wir die Herausgabe der von uns gelieferten Ware verlangen, ohne zuvor nach § 455 BGB den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt oder nach § 326 BGB eine Frist zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung gesetzt zu haben. Der Bestand des Kaufvertrages und die Verpflichtungen des Kunden bleiben von einem solchen Verlangen und der Herausgabe der Ware unberührt.
- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum von HS hinweisen und HS unverzüglich benachrichtigen, damit HS seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, HS die in diesem Zusammenhang gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde, ebenso wie bei einer Verletzung der vorbeschriebenen Unterrichtungspflichten.

§ 7 Haftung

- Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im folgenden Schadensersatzansprüche) unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von HS vorliegt.
- Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, Schadensersatzansprüche Dritter sowie sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von HS garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Kunden gegen solche Schäden abzusichern. Soweit die Haftung von HS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von HS. Dem Kunden zustehende Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Im Übrigen gilt auch hier § 5 Ziff. 1 mit seinen Verjährungsregeln. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren nach den dafür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Zahlung

- Soweit nichts Anderes vereinbart, sind die Rechnungen von HS 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Skonto kann nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Abrede gezogen werden.
- HS ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmung des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist HS berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn HS über den Betrag verfügen kann. Zahlungen mit befreiender Wirkung sind zu leisten auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto von HS. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Die etwaige Annahme von Schecks und Wechseln durch HS erfolgt stets lediglich erfüllungshalber. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind oder von uns anerkannt wurden. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt. Hierbei kann der Kunde jedoch nur Zahlungen zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Die zurückgehaltenen Zahlungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur geltend gemachten Mängelrüge stehen

§ 9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Teilnichtigkeit

1. Für die aufgrund dieser Geschäftsbedingungen abgeschlossenen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen HS und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen, ebenso die Regelungen des deutschen internationalen Privatrechts.
2. Erfüllungsort für unsere Lieferung ist der Versandort der Ware. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Kunden ist der Sitz unserer Firma. Als Gerichtsstand wird für ein Mahnverfahren sowie für beiderseitige Ansprüche aus einem Handelsgeschäft einschließlich Scheck und Wechsel ausdrücklich Bad Bentheim, Deutschland vereinbart.
3. Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen in den Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der Bestimmung oder Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich bereits heute einander, dann unverzüglich eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die das tatsächlich und wirtschaftlich Gewollte in zumutbarer Weise wirksam erreicht.

§ 10 EG-Umsatzsteuer

Die umsatzsteuerliche ID-Nr. der HOLLAND STORES OILFIELD SUPPLY AND SERVICES GmbH ist DE 239 529 347. Der Besteller ist verpflichtet, uns seine ID-Nummer unverzüglich mitzuteilen, sofern es sich um einen innergemeinschaftlichen, grenzüberschreitenden Warenverkehr handelt.